

XXXXX

---

**Von:** XXXXX  
**Gesendet:** Montag, 27. Mai 2024 11:15  
**An:** XXXXX  
**Cc:** XXXXX  
**Betreff:** Gesetze zur Vollstreckung von Fahrverboten und Entzug der Fahrerlaubnis – Korrektur von Unklarheiten im weiteren Verfahren möglich?

XXXXXXXX,

im vergangenen Jahr hatten wir uns eingebracht in die Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vollstreckung von Fahrverboten und Entziehungen der Fahrerlaubnis bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland.

Nachdem der Entwurf nun vom Kabinett beschlossen wurde, haben wir den Text erneut geprüft und dabei zwei Punkte identifiziert, die aus unserer Sicht unklar formuliert sind. Wir haben daher mit Blick auf die Beratung des Gesetzentwurfs diese Woche im Verkehrsausschuss des Bundesrats die Länder angeschrieben, wären aber sehr dankbar, wenn parallel auch Sie prüfen könnten, ob sie unserer Analyse zustimmen. Sollte dem so sein, wäre es eine große Hilfe, wenn Sie eine Korrektur im weiteren Verfahren befördern könnten.

Folgende Fragen bedürfen aus unserer Sicht einer Klärung:

In **§ 25 StVG** ist die Wirksamkeit des Fahrverbotes geregelt. Grundsätzlich wird das Fahrverbot wirksam, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt oder einen Vermerk erhält. Die Regelung, dass das Fahrverbot in diesen beiden Fällen jedoch spätestens einen Monat (oder vier Monate) nach Eintritt der Rechtskraft wirksam wird, lässt Fragen offen:

Wird der Satz in Verbindung mit Absatz 6 gelesen, so würde dies bedeuten, dass das Fahrverbot spätestens nach Ablauf der Frist zwar wirksam wird, aber die Verbotsfrist erst läuft, wenn der Führerschein abgegeben bzw. vorgelegt wurde. Solange diese Abgabe/Vorlage oder Beschlagnahme des Führerscheins (gemäß Abs. 2a) nicht erfolgt, aber das Fahrverbot wirksam ist, kann das Fahrverbot nicht abgeleistet werden.

Bei einem Führerschein, der von einer Behörde eines Mitgliedstaates der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde, sofern der Inhaber keinen Wohnsitz in Deutschland hat, besteht hingegen die Besonderheit, dass der Führerscheininhaber erklären kann, wann er innerhalb der sog. Schonfrist das Fahrverbot antreten will.

Erklärt er nichts, so wird bestimmt, dass das Fahrverbot mit Ablauf von vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam wird. Hier wird gemäß Absatz 6 Satz 2 die Verbotsfrist ab dem Tag des Eintritts der Wirksamkeit des Fahrverbotes gerechnet. D.h., im Gegensatz zu denen, die den Führerschein in amtliche Verwahrung geben oder für einen Vermerk vorlegen müssen, beginnt hier das Fahrverbot automatisch und ist nach der Dauer des Fahrverbotes abgeleistet.

Aus Sicht des ADAC e.V ergeben sich zwei unterschiedliche Behandlungen, die jeweils die Wirksamkeit des Fahrverbotes, insb. die Ableistung des Fahrverbots betreffen. Fraglich ist, ob diese Differenzierung/Ungleichbehandlung vom Gesetzgeber beabsichtigt ist.

In **§ 111a StPO** fehlt zudem eine Regelung zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis betreffend dem Führerschein, der von einer Behörde eines Mitgliedstaates der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde, sofern der Inhaber keinen Wohnsitz in Deutschland hat. Diese Konstellation taucht in § 111a StPO in der neuen Fassung nicht auf. Es bleibt daher nach Bewertung des ADAC e.V. bei der derzeitigen Gesetzesfassung offen, wie eine vorläufige Entziehung in diesen Fällen gehandhabt werden soll, die auch bei diesen Führerscheinen notwendig ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX

ADAC e.V., XXXXX  
XXXXX  
[XXXXXXXX@adac.de](mailto:XXXXXXXX@adac.de)  
[www.adac.de](http://www.adac.de)

Vorstand: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

*Eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184  
Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex  
Interessensvertretung betrieben.*

*Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.*

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.